

Landwirtschaftlich-Gärtnerische Fakultät

Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Gartenbauwissenschaften

Gemäß § 17 Absatz 1 Ziffer 1 Vorläufige Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der HUB Nr. 23/2000) hat der Fakultätsrat der Landwirtschaftlich-Gärtnerischen Fakultät am 13. Juni 2001 folgende Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Gartenbauwissenschaften“ beschlossen:*

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Berufspraktikum
- § 5 Dauer und Umfang des Studiums
- § 6 Studienverlaufsplan
- § 7 Studienberatung
- § 8 Entwicklung des Studienangebots
- § 9 Lehrveranstaltungen
- § 10 Pflichtmodule
- § 11 Wahlmodule
- § 12 Zusatzangebot
- § 13 Bachelor-Arbeit
- § 14 Inhalte von Lehrveranstaltungen
- § 15 Prüfungsleistungen
- § 16 Kapazität bei Lehrveranstaltungen
- § 17 Studienbeginn
- § 18 Übergangsregelungen
- § 19 Inkrafttreten

Anlagen: Studienverlaufsplan
Praktikumsordnung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt Ziel, Inhalt und Aufbau des Bachelor-Studienganges Gartenbauwissenschaften an der Landwirtschaftlich-Gärtnerischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin (HU Berlin). Sie gilt im Zusammenhang mit der Prüfungs- und Praktikumsordnung des Studienganges.

§ 2 Studienziel

(1) Ziel des Bachelor-Studiums als erstem berufsqualifizierendem Abschluss auf dem Gebiet der Gartenbauwissenschaften ist es, auf berufliche Tätigkeit vorzubereiten bzw. die Basis für einen zweiten berufsqualifizierenden Abschluss zu legen.

(2) Nach erfolgreichem Studienabschluss sind die Studierenden befähigt, zur Lösung ökologischer, biologischer, technischer, wirtschaftlicher und sozialer Probleme des Gartenbaus beizutragen. Sie verfügen über das dazu notwendige Grundlagenwissen und über praxisorientierte Fachkenntnisse aus den Bereichen der Gartenbauwissenschaften, sowie der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Land- und Gartenbaus. Die Studierenden haben eine interdisziplinäre Sicht der Zusammenhänge und Kreisläufe der gärtnerischen Produktion.

(3) Das Studium gewährleistet einen hohen Praxisbezug. Es zielt auf den Erwerb methodischer und sozialer Kompetenzen, die es erlauben, das Wissen flexibel in der Berufspraxis anzuwenden. Ein Berufspraktikum wird für den Abschluss vorausgesetzt (siehe § 4).

(4) Die Studierenden haben die für ein breites und sich ständig wandelndes Berufsfeld erforderlichen überfachlichen Schlüsselqualifikationen erworben. Sie können das erworbene Wissen kritisch einordnen, bewerten und vermitteln. Sie haben gelernt, sich eigenständig Wissen anzueignen und sind zur Teamarbeit befähigt.

(5) Der Erwerb und die Anwendung fremdsprachiger Kenntnisse werden gefördert, auch durch das Angebot fremdsprachiger Lehrveranstaltungen.

§ 3 Studienvoraussetzungen

Voraussetzung zur Zulassung zum Studium ist die allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife. Zugelassen werden kann auch, wer ein

* Diese Ordnung wurde am 22. April 2002 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur zustimmend zur Kenntnis genommen.

durch Rechtsvorschriften oder eine zuständige staatliche Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis vorlegt. Andere, insbesondere aufgrund von vorherigen Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Hochschulen erworbene Formen der Hochschulzugangsberechtigung sind in der Satzung für Studienangelegenheiten der Humboldt-Universität zu Berlin geregelt.

§ 4 Berufspraktikum

(1) Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist eine berufspraktische Ausbildung von mindestens sechsmonatiger Dauer. Der Arbeitsaufwand für das Berufspraktikum ist anteilmäßig in den vertiefenden Pflichtfächern enthalten. Es werden keine separaten Kreditpunkte vergeben. Es wird empfohlen, das Praktikum bereits vor Studienbeginn zu absolvieren.

(2) Die Ableistung des Berufspraktikums im Ausland ist möglich. Einzelheiten über Anforderungen an die Gestaltung und Anerkennung des Berufspraktikums werden in der Praktikumsordnung geregelt (siehe Anlage).

§ 5 Dauer und Umfang des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt drei Jahre (sechs Semester). Das Studium ist modular aufgebaut.

(2) Der Lehrumfang umfasst 28 Module.

(3) Als Studienabschluss wird eine Bachelor-Arbeit angefertigt.

(4) Ein Teilzeitstudium ist gem. § 25 der Satzung für Studienangelegenheiten der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt 21/97) möglich.

§ 6 Studienverlaufsplan

(1) Der Studienverlaufsplan (siehe Anlage) gibt den Studierenden Hinweise auf eine zielgerichtete Gestaltung ihres Studiums. Er berücksichtigt inhaltliche Bezüge zwischen Modulen und organisatorische Bedingungen des Studienangebots.

(2) Das Lehrangebot ist so zu gestalten, dass den Studierenden die Einhaltung der Regelstudienzeit ermöglicht wird.

§ 7 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale Studienberatung der Humboldt-Universität zu Berlin und die Leiterin/ den Leiter des Studienbüros der Landwirtschaftlich-Gärtnerischen Fakultät.

(2) Eine Fachberatung wird studienbegleitend durch eine Professorin/ einen Professor bzw. eine wissenschaftliche Mitarbeiterin/ einen wissenschaftlichen Mitarbeiter angeboten. Studierende sind während des Studiums so zu beraten, dass sie ihr Studium zielgerichtet auf den Studienabschluss hin gestalten und in der Regelstudienzeit (gem. § 5 Absatz 1) beenden können.

(3) Eine Beratung in Prüfungsangelegenheiten erfolgt durch die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(4) Ergänzend erfolgt eine studentische Studienberatung. Die Fakultät unterstützt diese durch Bereitstellung der notwendigen Ressourcen.

§ 8 Entwicklung des Studienangebots

(1) Die Fakultät fühlt sich einer laufenden Aktualisierung und Verbesserung des Lehrangebots verpflichtet. Die Studiendekanin/ Der Studiendekan berichtet darüber regelmäßig dem Fakultätsrat.

(2) Eine Evaluierung der Lehrveranstaltungen wird regelmäßig durchgeführt.

(3) Zur Gewährleistung des Praxisbezugs der Ausbildung werden auch Berufsfeldanalysen herangezogen.

§ 9 Lehrveranstaltungen

(1) Die Lehrveranstaltungen werden in Form von Modulen angeboten.

(2) Ein Modul entspricht einer Lehrleistung von vier Semesterwochenstunden und einem Arbeitsaufwand für Studierende von insgesamt 180 Stunden und entspricht somit sechs Kreditpunkten*.

(3) Jedes Modul ist eine in sich abgeschlossene Lehrinheit mit definierten Zielen, Inhalten, Lehr- und Lernformen.

(4) Jedes Modul wird mit einer Prüfung abgeschlossen.

* entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS)

(5) Innerhalb der einzelnen Module ist eine Vielfalt bzw. Kombination unterschiedlicher Lehr- und Lernformen möglich, z.B. Vorlesungen, Übungen, Praktika, Seminare, Exkursionen, Kolloquien, Projekt- und Gruppenarbeit.

(6) Zur Unterstützung von Lehrveranstaltungen werden Tutorien angeboten.

(7) Die Landwirtschaftlich-Gärtnerische Fakultät organisiert über die unter Abschnitt 5 genannten Exkursionen hinaus interdisziplinär ausgerichtete Fachexkursionen.

§ 10 Pflichtmodule

(1) Das Bachelor-Studium beinhaltet 22 Pflichtmodule.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungen in den vertiefenden Pflichtmodulen ist das Bestehen der Prüfungen in den propädeutischen Pflichtmodulen gem. § 16 der Prüfungsordnung.

§ 11 Wahlmodule

(1) Zusätzlich zu den Pflichtmodulen sind sechs Wahlmodule zu belegen.

(2) Mindestens vier Wahlmodule sind aus dem Lehrangebot der Gartenbauwissenschaften der Landwirtschaftlich-Gärtnerischen Fakultät oder dem Wahlangebot anderer gartenbauwissenschaftlicher Fakultäten und Universitäten frei zu wählen.

(3) Maximal zwei Wahlmodule können aus dem Studienangebot anderer Fakultäten gewählt werden.

§ 12 Zusatzangebot

(1) Unter Berücksichtigung ihrer Lehrkapazität kann die Fakultät insbesondere im ersten Studienjahr Lehrveranstaltungen anbieten, die den Studierenden die Möglichkeit zur Nachqualifizierung im propädeutischen Bereich ermöglichen.

(2) Dieses Zusatzangebot ist nicht prüfungsrelevant.

§ 13 Bachelor-Arbeit

(1) Zum Abschluss ihres Studiums ist von den Studierenden eine Bachelor-Arbeit anzufertigen.

(2) Der Arbeitsumfang für die Bachelor-Arbeit entspricht dem Umfang von zwei Modulen oder 360 Stunden.

(3) Mit der Bachelor-Arbeit zeigen die Studierenden, dass sie die Lehrinhalte des Studiums beherrschen, einen ausgewählten Aspekt methodisch eigenständig und wissenschaftlich exakt bearbeiten und anschaulich vermitteln können.

(4) Die Arbeit kann sowohl in schriftlicher als auch in elektronischer Form vorgelegt werden.

§ 14 Inhalte von Lehrveranstaltungen

Die Fakultät erstellt ein kommentiertes Vorlesungsverzeichnis mit einer inhaltlichen und organisatorischen Beschreibung der Module und den Voraussetzungen für die Teilnehmerinnen/Teilnehmer.

§ 15 Prüfungsleistungen

Studienleistungen sind gemäß der Prüfungsordnung nachzuweisen.

§ 16 Kapazität bei Lehrveranstaltungen

Soweit für einzelne Pflichtmodule die zur Verfügung stehenden Arbeits- und Teilnehmerplätze nicht ausreichen, muss auf Antrag der betreffenden Fachgebiete/ des betreffenden Fachgebietes die Kapazität des Moduls überprüft werden. Der Fakultätsrat ist verpflichtet, Maßnahmen zur Kapazitätserweiterung zu ergreifen und ein Verfahren zur gerechten Regelung von Anwartschaften einzuführen.

§ 17 Studienbeginn

Das Bachelorstudium beginnt im Wintersemester.

§ 18 Übergangsregelungen

(1) Studierende, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung ihr Studium an der Fakultät aufgenommen haben, setzen ihr Studium nach der am 07. Januar 1994 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft und Forschung bestätigten Studienordnung fort.

(2) Auf Antrag können diese Studierenden den ersten berufsqualifizierenden Abschluss nach dieser Studienordnung erwerben. Voraussetzung ist der Nachweis von Studienleistungen gemäß § 5.

(3) Grundlage für die wechselseitige Anerkennung von Studienleistungen ist die von der Fakultät erstellte Übersicht zur Äquivalenz der Lehrveranstaltungen bisheriger Pflichtfächer und Wahlpflichtfächer mit den neuen Modulen

§ 19 Inkrafttreten

(1) Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

(2) Sie gilt zunächst bis zum Ende des WS 2005/2006. Die Erfahrungen mit dem Bachelor-Studium sind zu evaluieren im Hinblick auf:

- Akzeptanz seitens der Studierenden und des Berufsfeldes
- Studierbarkeit und Verkürzung der Studienzeiten
- Das Angebot an fachlichen und überfachlichen Qualifikationsmöglichkeiten.

Anlagen

Studienverlaufsplan
Praktikumsordnung

Studienverlaufsplan Bachelor-Studiengang Gartenbauwissenschaften:

		MODULE				
1	SEM. WS	PMP 1 Mathematik und Statistik	PMP 2 Biochemie	PMP 3 Grundlagen der Physik und Meteorologie	PMP 4 Biologie der Pflanzen	PMP 5 Botanische Systematik/ Pflanzenphysiologie
	SS	PMP 6 Empirische Wirtschaftsforschung	PMV 1 Bodenkunde	PMV 2 Ökologie	PMV 3 Gartenbautechnik	PMV 4 Grundlagen Acker- und Gärtnertischer Pflanzenbau

2	SEM. WS	PMV 5 Planung und Analyse gärtnerischer Betriebe	PMV 6 Genetik und Pflanzenzüchtung	PMV 7 Pflanzenernährung und Düngung	PMV 8 Phytomedizinische Grundlagen I	PMV 9 Ökonomik des Agrarsektors
	SS	PMV 10 Obstbau	PMV 11 Gemüsebau	PMV 12 Zierpflanzenbau	PMV 13 Baumschulwesen	PMV 14 Markt- und Politikanalyse

3	SEM. WS	PMV 15 Biometrie und Versuchswesen I	PMV 16 Gartenbauökonomie	WM	WM	WM
	SS	WM	WM	WM	Bachelor-Arbeit	

PMV = Pflichtmodul - propädeutisch: Voraussetzung für bestimmte vertiefende Pflichtmodule (siehe Prüfungsordnung § 16) **PMV = Pflichtmodul - vertiefend:** 16 **WM = Wahlmodul:** Wählbar aus dem Angebot der Fakultät bzw. anderer Fakultäten und Universitäten (siehe Studienordnung § 11). Die zeitliche Abfolge ist ein Vorschlag für die zielgerichtete Strukturierung des Studiums. Die individuelle Gestaltung steht den Studierenden frei.